

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Hahnen“, Gemarkung Gudensberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat am 09.02.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Hahnen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

### **Ziele der Planung:**

Ziel dieser Bauleitplanung ist das Ermöglichen einer zeitgemäßen Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück „Breslauer Straße 4“ Gemarkung Gudensberg, Flur 8, Flurstück 135/2. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegende Bebauung.

Aufgrund der Stellplatzsituation für die geplante Wohnbebauung erstreckt sich der Geltungsbereich zusätzlich auch auf einen Teilbereich des Grundstücks „Schwimmbadweg 17“ Gemarkung Gudensberg, Flur 8, Flurstück 134/2 tlw. und 135/6 tlw.

Eine Lageplanskizze ist beigefügt

### **Bekanntmachung und Satzungsbeschluss:**

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gudensberg ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Hahnen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Hahnen“ mit der dazugehörigen Begründung während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. und Di. 14-16 Uhr und Do. 14-18 Uhr) beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg (Rathaus, Zimmer 227), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gudensberg, den 16.02.2023

Der Magistrat der Stadt Gudensberg



Sina Best  
Bürgermeisterin



(Dienstsiegelabdruck)

Geltungsbereich:

